ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz

FAKTENPAPIER

Die EEG-Novelle 2014
Ein Überblick

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2014

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus regenerativen Energiequellen in das Stromnetz. Das EEG wurde ursprünglich eingeführt, um die Erneuerbaren Energien zu fördern und schrittweise zur Marktreife zu führen. Nach Schätzungen des Bundesverbandes der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft betrug Ende 2013 der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch rund 25 %. Die Kosten für den steigenden Ausbau der Erneuerbaren Energien führen jedoch auch dazu, dass Änderungen im Förderungssystem für die Zukunft notwendig werden. Das „neue" EEG soll den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch klar definierte Ausbaukorridore für Windkraft, Photovoltaik und Biogas steuern. Hierbei genießen insbesondere kostengünstige Technologien wie z. B. Sonnen- und Windenergie einen Vorrang. Für den Zubau gelten mit In-Kraft-Treten der EEG-Novelle am 01.08.2014 nun folgende Mengenziele:

- Solarenergie: jährlicher Zubau von circa 2.500 MW (brutto)
- Windenergie onshore: jährlicher Zubau von 2.500 MW (netto)
- Windenergie offshore: Installation von 6.500 MW bis 2020 und 15.000 MW bis 2030
- Biomasse: jährlicher Zubau um bis zu 100 MW (brutto)

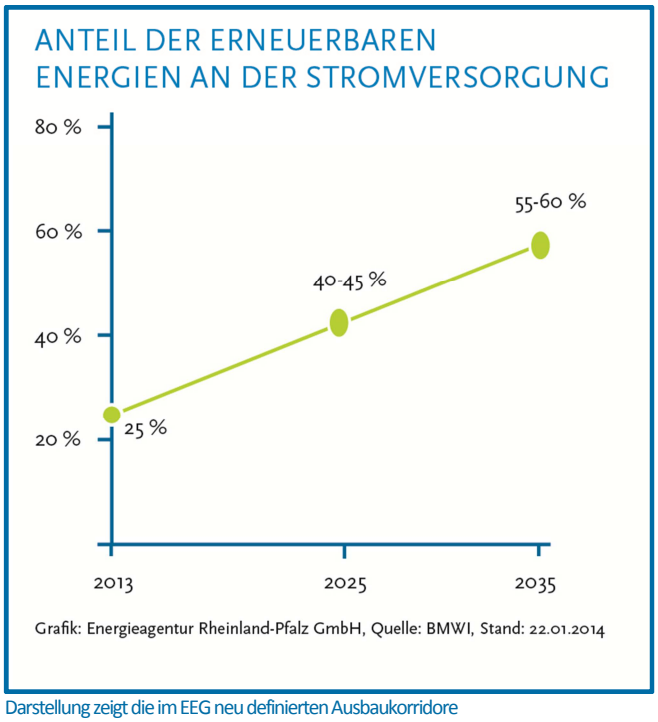

Darstellung zeigt die im EEG neu definierten Ausbaukorridore

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

MARKTINTEGRATION DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Durch das novellierte EEG soll die Marktintegration der Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. War es bislang die Regel, dass die Netzbetreiber den Ökostrom bei den Betreibern der Erneuerbaren Energien-Anlage abkauften, sollen die Produzenten von Ökostrom in Zukunft schrittweise selbst an die Vermarktung herangeführt werden. Für Neuanlagen ergibt sich somit folgende Verpflichtung zur Direktvermarktung:

- Ab 01.08.2014: für alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 kW
- Ab 01.01.2016: für alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 kW

GRÜNSTROMVERMARKTUNG

Die Grünstromvermarktung entfällt inhaltlich zunächst. Geplant ist jedoch, diese durch eine entsprechende Verordnung zu ermöglichen und außerhalb des EEG zu regeln. Allerdings ist dies noch von der Beantwortung der Frage der europarechtlichen Zulässigkeit abhängig.

EIGENVERSORGUNG:

Hier findet sich einer der zentralen Änderungspunkte der Novelle. Bislang haben Eigenstromerzeuger, die ihren Strom selbst erzeugen und verbrauchen, keine EEG-Umlage bezahlt. Mit In-Kraft-Treten der Novelle sind ***neue*** Eigenversorger zahlungspflichtig. Ausgenommen sind:

- Bestandsanlagen, für welche derzeit unter der Prämisse des Vertrauensschutzes die Befreiung von der EEG-Umlage gilt.
- Neue Kleinanlagen bis zu einer maximal installierten Leistung von 10 kW und einem Maximalverbrauch von 10 MWh pro Jahr.
- Zudem sieht das EEG unter bestimmten Voraussetzungen weitere Befreiungsmöglichkeiten vor. Bspw.: Kraftwerkseigenverbrauch, Inselbetrieb etc.

Für alle anderen neuen Erneuerbaren Energien-Anlagen oder neuen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die unter keinen Befreiungstatbestand fallen, besteht die Möglichkeit der anteiligen Zahlung der Umlage:

- Ab 01.08.2014: 30 % der EEG-Umlage
- Ab 01.01.2016: 35 % der EEG-Umlage
- Ab 01.01.2017: 40 % der EEG-Umlage

BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNGEN

Bislang mussten stromintensive Unternehmen nur eine reduzierte EEG-Umlage bezahlen (sogenannte besondere Ausgleichsregelung). Diese wird im Zuge der Gesetzesreform angepasst und europarechtskonform ausgestaltet. Zukünftig werden nur noch die Branchen der strom- und handelsintensiven Unternehmen befreit, die im internationalen Wettbewerb stehen und der Anlage 4 zum EEG zu entnehmen sind. Für diese gilt:

- Für die erste GWh: Zahlung der vollen EEG-Umlage
- Darüber hinaus: 15 % der EEG-Umlage
- Begrenzung der Belastung auf max. 4 % der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Unternehmens
- Unternehmen mit Stromkostenintensität von mindestens 20 % Begrenzung auf max. 0,5 %
- Antrag für die Reduzierung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa)
- Voraussetzung: Einführung eines Energiemanagementsystems; wobei bei einem Stromverbrauch von unter 5 GWh geringere Anforderungen an die Energiemanagementsysteme gelten.

NEUE FÖRDERUNGSSTRUKTUR

Die grundlegende Zielrichtung des neuen EEG ist klar: Förderungen werden abgebaut, Boni gestrichen und Vergütungen abgesenkt.

- **Bestandsanlagen** behalten die jeweilige Förderstruktur zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme (Bestandsschutz).
- Für **Neuanlagen** gilt die staatliche festgelegte Einspeisevergütung nur noch für Anlagen **bis 500 kW** installierte Leistung; ab 2016 liegt die Leistungsgrenze bei **100 kW**, d.h. darunter liegende Kleinanlagen (z.B. von Privathaushalten) bleiben hiervon unberührt und erhalten auch weiterhin eine Einspeisevergütung gemäß der neuen Vergütungssätze.
- **Größere Neuanlagen** erhalten bei der Direktvermarktung nur noch die gleitende Marktprämie.

Bis spätestens 2017 soll die Förderhöhe der Erneuerbaren Energien über öffentliche Ausschreibungen ermittelt werden. Als Pilotprojekt wird ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet, in einer Verordnung verankert und ab 2015 erprobt.

GESETZE UND NORMEN

ANLAGENREGISTERVERORDNUNG

Mit der Reform des EEG wird es auch notwendig alle Anlagen zu registrieren. Näheres regelt eine Verordnung.

- Einrichtung und Betrieb des Anlagenregisters durch die Bundesnetzagentur
- Registrierungspflicht für Neuanlagen ab dem 01.08.2014

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ

Um die Wirtschaftlichkeit von neuen Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen weiterhin zu gewährleisten, wird im Zuge der EEG-Reform eine Verordnungsermächtigung in das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) aufgenommen. Auf dieser Grundlage könnten somit Fördersätze für neue, hocheffiziente KWK-Anlagen angehoben werden, welche die Belastungen der Eigenversorgung durch die EEG-Umlage ausgleichen könnten.

AUSBLICK

Die EEG-Novelle bringt viele Änderungen und deutliche Einschnitte in die bislang vorherrschende Förderungsstruktur mit sich. Durch das Förderungssystem der vergangenen Jahre haben sich jedoch auch die Preise für Erneuerbare Energie-Anlagen bei steigendem technischem Fortschritt deutlich gesenkt. Dies macht den Einsatz Erneuerbarer Energien für Privathaushalte, Unternehmen oder auch Genossenschaften weiterhin attraktiv. Es gilt nun, vor dem Hintergrund neuer Rahmenbedingungen, neue Geschäftsmodelle zu erschließen und zu multiplizieren.

FAZIT:

Bei der EEG-Reform geht es insbesondere darum, den weiteren Kostenanstieg spürbar zu bremsen, hierzu werden Überförderungen und Boni gestrichen und Vergütungen gesenkt. Dennoch soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter forciert werden, um die geplanten Ausbaukorridore zu erreichen. Ziel ist es mit der Novellierung die Marktintegration der regenerativen Energien zu beschleunigen, um diese zukünftig im marktwirtschaftlichen Geschehen auch ohne Förderung fest zu etablieren.

WEITERE HINWEISE:

- www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare Energien/eeg-reform.html

SERVICES ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ:

- Informationen zum Thema
- Fachvorträge
- Veranstaltungen

ANSPRECHPARTNERIN:
anika.titze@energieagentur.rlp.de
Tel.: 0631 – 205 75 7157
www.energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.